

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERMIETUNG VON MASCHINEN UND GERÄTEN

Friedbert u. Markus Motz GbR Industrie- und Bautechnik

Am Richtergraben 9

77966 Kappel-Grafenhausen

Stand: 01.01.2021

1. Mietpreis

Für die Berechnung der Tagesmiete wird eine Schichtzeit von 8 Arbeitsstunden zugrunde gelegt.

Werden diese Stunden überschritten, erfolgt die Berechnung einer zweiten und nach 16 Stunden einer dritten Schicht. Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird.

Samstage gelten als Werktage. Sie werden nur dann nicht berechnet, wenn die Arbeit an diesem Tag nachweislich geruht hat. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind dem Vermieter zu melden. Sie werden abrechnungsgemäß wie Werktage behandelt.. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gesetzlichen Höhe gesondert berechnet.

2. Mietdauer

Die Mietdauer beginnt im Falle der Abholung mit Beginn des Tages, an dem der angeforderte Mietgegenstand am festgelegten Ort (Werk oder Außenstelle des Vermieters) vereinbarungsgemäß bereitgestellt ist; im Falle der Anlieferung mit Beginn des Tages, an dem der angeforderte Mietgegenstand dem Spediteur laut Frachtbrief vereinbarungsgemäß übergeben wird. Die Mietdauer endet für den jeweiligen Gegenstand mit dem Schluss des Tages, an dem er am Rücksendungsort vollständig und im ordnungsgemäßen Zustand wieder eingetroffen ist. Als vereinbarter Rücksendungsort gilt – wenn in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde – die Stelle, von der abgeholt bzw. angeliefert wurde.

Die Zeiten für die Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen am dem Mietgegenstand gehören zur Mietzeit, sofern sie nicht durch natürlichen Verschleiß notwendig werden. Dadurch entstehende Ausfallzeiten hat der Mieter dem Vermieter konkret nachzuweisen.

3. Abrechnung

Die Berechnung der Miete durch den Vermieter erfolgt monatlich bzw. wenn die Mietdauer 1 Monat unterschreitet, unmittelbar nach Rückkunft des Mietgegenstandes.

4. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich in bar und ohne jeden Abzug sofort bei Rechnungserhalt zu erfolgen. Dies

gilt auch für Waren, die umseitig in Verbindung mit dem Mietvertrag käuflich übernommen worden sind. Vom 30. Tag ab Rechnungsdatum werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem jeweiligen Bundesbank Diskontsatz berechnet. Die Geldendmachung eines dem Vermieter aus dem Zahlungsverzug entstandenen höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, Mietvorauszahlungen bis zur Höhe von zwei Wochen-Mieten zu verlangen.

Die Rechnungsstellung erfolgt im Allgemeinen monatlich. Sie kann aber auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen. Zahlungen an Vertreter des Vermieters dürfen nur gegen Vorlage einer schriftlichen Inkasso-Vollmacht erfolgen. Ist der Mieter mit einer Zahlung in Verzug oder hat er einen Wechsel bzw. eine vereinbarte Rate bei Fälligkeit nicht bezahlt oder seine Zahlungen eingestellt oder liegen Tatsachen vor, die einer Zahlungseinstellung gleich zu erachten sind, so werden alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig.

5. Abtretung von Mietforderungen an dem Vermieter

Der Mieter tritt hiermit alle Ansprüche aus dem Einsatz der Mietgeräte, die gegenüber Dritten bestehen, an den Vermieter ab, und zwar bis zur Höhe der Gesamtforderung des Vermieters gegen den Vermieter

6. Versand

Die Kosten den Hin- und Rücktransport trägt der Mieter. Die Gefahr geht bei Übergabe des Mietgegenstandes an den Abholer oder den Spediteur, auf den Mieter über und liegt bei diesem bis zum Eintreffen des Mietgegenstandes an dem vereinbarten Rückgabeort.

7. Pflichten des Vermieters

Der Mietgegenstand wird dem Mieter vom Vermieter in sauberem, betriebsbereitem Zustand übergeben. Die Maschinen enthalten die vorgeschriebenen Schmieröfüllungen.

8. Pflichten des Mieters

a) Bei der Rückgabe des Mietgegenstandes hat der Mieter die gleichen Pflichten zu erfüllen, die den Vermieter gemäß Ziff. 7 dieser Geschäftsbedingungen treffen. Fehlende Schmierstofffüllungen sowie erforderliche Säuberungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

b) Unterhaltungspflicht des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überanspruchung zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege Sorge zu tragen.. Insbesondere sind Schmieröl und Filter täglich zu prüfen. Der Mieter verpflichtet, gemäß den Betriebsvorschriften den Ölwechsel zu seinen lasten vorzunehmen. Auf die Verwendung der jeweils richtigen Ölsorte hat der Mieter zu achten. Während der Mietzeit hat der benötigte Schmier- und Kraftstoffe sind vom Mieter zu zahlen.

c) Der Mieter ist verpflichtet, die Maschine vor direkter oder indirekter Einwirkung von Staub etc. zu schützen. Die Filter sind täglich von Staub zu reinigen.

d) Bei Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen hat der Mieter den dadurch verursachten Schaden zu ersetzen. In Zweifelsfällen ist das Gutachten eines Sachverständigen dafür maßgebend, ob es sich um Beschädigung handelt, die auf einen natürlichen Verschleiß oder auf eine Nichtbeachtung der

Sorgfaltspflichten des Mieters zurück zugehen..

e) treten an dem Mietgegenstand Störungen oder Schäden auf und werden Reparaturen erforderlich, ist der Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für Schäden, die aus versäumter oder verzögerter Anzeige resultieren..

f) Für Ausfall- und Stillstandzeiten vor und während der einer evtl. erforderlichen Reparatur werden vom Vermieter keine Kosten übernommen.

9. Instandsetzungen

Instandsetzungen an dem Mietgegenstand dürfen nur durch den Vermieter oder dessen Beauftragte vorgenommen werden. Für Instandsetzungen durch den Mieter ist das Einverständnis Vermieters einzuholen. Für die normale Dauer der Instandsetzungsarbeiten durch den Mieter hat dieser die Miete weiter zu entrichten.

10. Versicherungen

Der Mietgegenstand ist auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland durch den Vermieter gegen Diebstahl und Gewaltschäden versichert. Sofern der Mieter den Mietgegenstand im Ausland einsetzen möchte, bedarf es hierzu Genehmigung des Vermieters. Nach erfolgter Genehmigung hat der Mieter das Mietobjekt gegen Feuer, Diebstahl und Gewaltschäden zu versichern. Die Versicherungsleistung und anteilige Prämie je Kalendertag ist im Mietvertrag ausgewiesen. Transportversicherungen sind durch den Mieter abzuschließen, siehe hierzu auch Ziff. 6 dieser AGB

11. Haftung

Der Mieter haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an den Mietgeräten entstehen, es sei denn, dass ihn daran kein Verschulden trifft. Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Maschine ergeben, insbesondere nicht für Folgeschäden, die sich durch Ausfälle der Maschine während der Mietdauer ergeben, es sei denn, dass ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.. Soweit der Vermieter dem Mieter für den Betrieb des Gerätes Personal zur Verfügung stellt, gilt dieser als Erfüllungs- bzw. Verrichtungshilfe des Mieters.

12. Besichtigung

Der Vermieter oder dessen Beauftragte sind berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen, um sich von dessen Vorhandensein und Zustand zu überzeugen. Zu diesem Zweck hat der Mieter dem Vermieter auf Anfragen jederzeit den Standort des Mietobjekts mitzuteilen.

13. Aufrechnung und Zurückhaltungsrecht

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche des Vermieters mit Gegenforderungen ist nur möglich, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Im kaufmännischen Verkehr ist ein Zurückhaltungsrecht des Mieters am Mietgegenstand oder von Zubehör desselben ausgeschlossen.

14. Datenschutz

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass alle seine den Geschäftsverkehr mit dem Vermieter betreffenden Daten von diesem gespeichert werden. Der Vermieter verpflichtet sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zugeben.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist ausschließlich Ettenheim, sofern der Mieter Vollkaufmann ist.